



Gustav-Sieber-Schule

Grundschule • Maystraße 4 • 71732 Tamm • Telefon 07141/68895100 • Fax 07141/68895122

07.01.2021

Liebe Eltern der Gustav-Sieber-Schule,

zunächst möchte ich Ihnen für das neue Jahr alles Gute und hauptsächlich Gesundheit wünschen, mit der Hoffnung, dass Stück für Stück die Normalität in unser Leben zurückkehrt.

Wie Sie sicher aus den Medien erfahren haben, bleiben die Grundschulen des Landes mindestens in der nächsten Woche noch geschlossen. Geöffnet wird die Schule also voraussichtlich wieder am 18.01.2021.

Aufgaben werden von den Klassenlehrer/innen digital über Moodle oder in Lernpaketen zur Verfügung gestellt. **Die Elternvertreter/innen werden darüber durch den/die Klassenlehrer/in informiert!**

Auch in dieser Woche wird es wieder eine Notbetreuung an unserer Schule geben. Diese soll bitte nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, das heißt eine Betreuung auf keine andere Weise in Anspruch genommen werden kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht!

Bitte füllen Sie den beiliegenden Antrag auf Notbetreuung aus, wenn Sie diese benötigen!

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.

Mit freundlichen Grüßen

gez. B. Schnaufer, stellv. Schulleiter